

Infos für potentielle Arbeitgeber für Asylsuchende in Liechtenstein

Welche Arbeitseinsätze von Asylsuchenden in Liechtenstein sind möglich?

Alle möglichen Arten von Arbeitseinsätzen: Sowohl kurzfristige und stundenweise Einsätze bis hin zu längerfristigen und dauerhaften Arbeitsverhältnissen mit Fixanstellung. Asylsuchende in Liechtenstein dürfen und sollen gemäss Asylgesetz Art. 23 vom ersten Tag ihres Aufenthalts an arbeiten, ungeachtet ihres Status. In der Praxis ist es aber nicht immer einfach, genügend und passende Arbeitsmöglichkeiten zu finden.

Gibt es dabei spezielle Anforderungen zu beachten?

Asylsuchende brauchen für Arbeitseinsätze eine Bewilligung, welche die Flüchtlingshilfe für Sie beim APA besorgt. Die „Initiative Praktische Hilfe“ kann Sie bei Fragen kostenlos unterstützen und Ihnen niederschwellig anhand der mit den Asylsuchenden gemeinsam erstellten Berufsprofile die für Sie passenden Personen vermitteln und die Anträge für Sie bei der Flüchtlingshilfe einreichen.

Arbeitseinsätze melden Sie wenn möglich mindestens 3 Tage vorher an, denn es braucht auch bei stundenweisen Einsätzen eine Bewilligung, welche die Flüchtlingshilfe jeweils beim Ausländer- und Passamt besorgt.

Was sind die Vorteile solcher Arbeitseinsätze für die Asylsuchenden und für mich als potentieller Arbeitgeber?

Asylsuchende möchten arbeiten und eine sinnvolle, Tagesstruktur vermittelnde Beschäftigung. Asylsuchende verfügen über berufliche Vorkenntnisse und Potential, das genutzt werden kann und auch für Arbeitgeber nützlich ist. Dies ist ein Vorteil ungeachtet des Bleiberechts oder des Aufenthaltsstatus der/des Asylsuchenden. Arbeitseinsätze beinhalten auch die Möglichkeit zum Spracherwerb und zum verbesserten Kontakt und gegenseitigen Verständnis. Arbeitseinsätze unterstehen der Lohnzession, geben den Asylsuchenden aber die sehr willkommene Möglichkeit, ihr Bargeld-Budget von CHF 28 pro Woche aufzubessern. Sie als Arbeitgeber können ungeachtet des Aufenthaltsstatus des Asylsuchenden einen Engpass in Ihrem Betrieb oder in Ihrem Haushalt überbrücken und einen wertvollen motivierten Arbeitseinsatz erhalten.

Erster Schritt als potentieller Arbeitgeber: Wo kann ich mich hinwenden?

Das Formular für Arbeitseinsätze erhalten Sie bei der Flüchtlingshilfe. Sie oder die „Initiative Praktische Hilfe“ füllt es nach Ihren Angaben für Sie aus (siehe Kontakt unten). So können Personen entsprechend ihren vorhandene berufliche Kompetenzen vermittelt werden, zum optimalen Nutzen für den Arbeitgeber und zum Nutzen der/des Asylsuchenden.

Welche Kosten entstehen für mich?

Wenn es darum geht, eine längere Beschäftigung oder eine Festanstellung vorzubereiten oder anzudenken, sind Asylsuchende bereit, auch kostenlose Arbeitseinsätze zu leisten, welche z.B. eine Woche dauern können.

Ansonsten ist es gesetzlich und auf Verordnungsebene geregelt, wie die Arbeitseinsätze abzugelten sind. Es gibt 3 verschiedene Stundensätze:

CHF 16.00/Stunde für Reinigungsarbeiten/Betreuung für Privathaushalte

CHF 26.60 für ungelernete gewerbliche Arbeit

CHF 28.60 Kenntnisse in einem Beruf oder vorliegender Berufsabschluss in (z.B. Karosseriespengler arbeitet in Karrosserie-Spenglerei oder Bäuerin arbeitet auf Bauernhof).

Wie ist der Ablauf vor, während und nach einem Arbeitseinsatz?

Nach Abgabe des Antragsformulars bei der Flüchtlingshilfe prüft und bewilligt das Ausländer- und Passamt den Arbeitseinsatz. Das Formular kommt zurück an die Flüchtlingshilfe. Diese informiert die/den Asylsuchenden und den Arbeitgeber über die Bewilligung und koordiniert den Einsatz mit der/dem Asylsuchenden und klärt die Details wie Arbeitsort, Kleidung, Busverbindungen oder ähnliches bespricht.

Die oder der Asylsuchende leistet den Arbeitseinsatz.

Sie erhalten kurz nach Abschluss des Arbeitseinsatzes von der Flüchtlingshilfe eine Rechnung über die geleisteten Arbeitsstunden mit dem vereinbarten Stundensatz, die Sie mit Einzahlungsschein bezahlen können. Von diesem Stundensatz erhält die/der Asylsuchende von der Flüchtlingshilfe 15% in bar ausbezahlt.

Sie als Arbeitgeber haben keine weiteren Verpflichtungen. Betriebsunfall-, Nichtbetriebsunfall-Versicherung und Krankenkasse sind via Flüchtlingshilfe organisiert und abgedeckt.

Zusätzliche Infos

Arbeitseinsätze unterstehen der Lohnzession. Vom Gesamtbetrag werden von der Flüchtlingshilfe 85% für den Staat zurückbehalten. Dadurch wird der Minussaldo, der sich beim Staat durch Bezahlung von Logis, Essensgutscheinen und Sozialversicherungsbeiträge aufsummiert, kleiner.

Als Arbeitgeber, der bereit ist, einer/einem Asylsuchenden eine längerfristigen und dauerhafte Anstellung zu geben, geben Sie dem Asylsuchenden die Möglichkeit, aus der Betreuung der Flüchtlingshilfe weg zu einem selbständigen Leben zu kommen. Erst dann werden Krankenkasse und Sozialversicherungen wie bei normalen Arbeitsverhältnissen nicht mehr von der Flüchtlingshilfe, sondern wie sonst üblich von Ihnen mitorganisiert und teilweise mitfinanziert. Bis ein Asylantrag in Liechtenstein bewilligt oder abgelehnt wird, kann es mehrere Jahre dauern. Einige der Asylsuchenden leben mit einem Status F („vorläufig aufgenommen“) über mehrere Jahre in Liechtenstein.

Kontakt

Flüchtlingshilfe Liechtenstein:

Tel. 00423 388 12 90, info@fluechtlingshilfe.li, www.llv.li, Suchbegriff „Asyl“

Initiative Praktische Hilfe:

Helen Konzett (Tel. +423 787 11 37)/ Petra Bublitz (Tel. +41 76 378 72 35),
www.praktischehilfe.li, info@praktischehilfe.li

Stand März 2016